

Zeitschrift: Energieia : Newsletter des Bundesamtes für Energie
Herausgeber: Bundesamt für Energie
Band: - (2018)
Heft: 1

Artikel: Viel Neues im Energiebereich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-737995>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VIEL NEUES IM ENERGIEBEREICH

Per 1. Januar 2018 sind diverse neue Gesetzesbestimmungen im Energiebereich in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen können Sie hier nachlesen.

Am 21. Mai 2017 hat das Stimmvolk dem totalrevidierten Energiegesetz (EnG) zugestimmt, das den Umbau hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung vorantreibt. Drei Stossrichtungen liegen dem Gesetz zugrunde: die Steigerung der Energieeffizienz, der Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der Atomausstieg. Mit verschiedenen Massnahmen sind diese Stossrichtungen im EnG sowie in elf weiteren Bundesgesetzen weiter konkretisiert.

Richtwerte verankert

Die Massnahmen orientieren sich an Richtwerten betreffend Energieverbrauch und Stromproduktion, die das Parlament im Gesetz verankert hat. Der Energieverbrauch pro Person soll bis 2020 um 16 und bis 2035 um 43 Prozent gegenüber dem Jahr 2000 sinken. Die jährliche Stromproduktion aus erneuerbaren Energien ohne Wasserkraft soll bis 2020 4400 Gigawattstunden und bis 2035 11'400 GWh betragen. Der Richtwert für die jährliche Produktion aus Wasserkraft steht bis 2035 bei 37'400 GWh.

Effizienz und Energiesparen

Energie gespart werden soll in verschiedenen Bereichen. Das bisher bis 2019 befristete Gebäudeprogramm für energetische Sanierungen wird über diese Frist hinaus weitergeführt. Zusätzlich kann es mit maximal 450 Millionen Franken pro Jahr mehr Geld aus der CO₂-Abgabe erhalten als bisher. Die energetischen Sanierungen können neu nicht nur im Jahr der Sanierung, sondern auch in den zwei folgenden Steuerperioden geltend gemacht werden. Von den Steuern abgezogen werden können zudem auch die Abbruchkosten. Diese steuerrechtlichen Neuerungen treten allerdings erst am 1. Januar 2020 in Kraft.

Mit verschärften Zielvorgaben für neue Personenwagen (ab 2021 durchschnittlicher CO₂-Ausstoss bei 95 g/km) sowie dem Ersatz der heutigen mechanischen Stromzähler durch Smart Meter sieht das neue Recht weitere wichtige Massnahmen im Bereich Effizienz vor.

Erneuerbare, Netz und Atomenergie

Seit dem 1. Januar 2018 gilt ein höherer Netzzuschlag von 2,3 Rappen/kWh, und die Förderung von erneuerbarem Strom ist neu geregelt (siehe S. 8/9). Das Einspeisevergütungssystem ist marktnäher ausgestaltet, die Einmalvergütungen für PV-Anlagen werden ausgeweitet, für Biomasseanlagen und Wasserkraftwerke stehen Investitionsbeiträge zur Verfügung, und für Grosswasserkraft gibt es neu eine Marktprämie. Um den Ausbau der Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien weiter voranzutreiben, gelten neue Rahmenbedingungen für raschere Bewilligungsverfahren, welche die Kantone durchführen werden. Die Nutzung erneuerbarer Energien und ihr Ausbau

sind künftig im Grundsatz anderen Interessen von nationaler Bedeutung, wie dem Natur- und Heimatschutz, gleichgestellt. Schliesslich hat der Gesetzgeber das Verbot für neue Kernkraftwerke festgeschrieben.

Neue Verordnungen

Die Totalrevision des Energiegesetzes machte auch die Anpassung der alten Energieverordnung notwendig. Sie wurde neu in drei einzelne Verordnungen aufgeteilt: die Energieförderungsverordnung (EnFV), welche den Vollzug von Einspeisevergütungssystem, Einmalvergütung, Investitionsbeiträgen und Marktprämie regelt, die Energieeffizienzverordnung (EnEV), welche die energetischen Anforderungen an Anlagen, Fahrzeuge und Geräte enthält, sowie die Energieverordnung (EnV), welche die restlichen Bestandteile der alten EnV enthält, die nicht den vorher genannten Verordnungen zugeteilt wurden. Angepasst wurden im Weiteren insbesondere die CO₂-Verordnung und die Stromversorgungsverordnung. (his)

